

Wir treffen uns in 5 Arbeitsgruppen zu diesen Themen:

Flucht & Migration

- Die Visa Warndatei
- Die europäische Fluggastdatenbank
- FRONTEX
- Europol-Novelle
- Schengen-Informationssystem II

Polizei, Geheimdienste & Militär

- Vorratsdatenspeicherung
- Video- und Lauschangriff auf Wohnungen
- Datenabgleich zwischen Polizei und Geheimdiensten (GTAZ)
- Das zentrale Bundesmelderegister BZR
- Rasterfahndung in zentralen Datenbanken
- Biometrische Daten im elektronischen Ausweis und Pass
- Online Durchsuchung privater PCs

SchülerInnen-Themen

- Baby-Datei, Schüler-Datei
- Kein Militär an Schulen

Verbraucher- und ArbeitnehmerInnen-Datenschutz

- Gläserner Bürger, Kundenkarten, Scoring
- Die elektronische Gesundheitskarte
- Für Datenschutz auch am Arbeitsplatz
- Personaldaten, Bewerberdaten, Krankendaten
- Einkommensnachweis ELENA
- Die bundeseinheitliche Steuernummer

Zensur & Informationsfreiheit

- Gegen Internetsperren und Zensur
- Für Netzneutralität & Informationsfreiheit
- Open Source statt Kommerzialisierung



Bürgerrechtsarbeit kostet Geld - bitte unterstützen Sie uns mit einer Spende!

Spendenkonto:

Bank: GLS Bank eG
Konto: 11 05 20 41 00
BLZ: 430 609 67

Der Verein ist ab 01.01.2011 nach §§ 52 1(2) Nr. 24 AO als gemeinnützig anerkannt, Spenden sind steuerlich absetzbar.

Registergericht: Amtsgericht Berlin-Charlottenburg
Registernummer: VR28834B
Steuernummer: 27/659/52868



*Bündnis für Freiheitsrechte,
gegen Massen-Überwachung
und Sicherheitswahn!*

*Mitglied im
European Civil Liberties Network*

Was macht die Polizei mit unseren Daten?



Wie Sie uns helfen können:

Wenn man/frau mal in Kontakt mit der Polizei kommt, sei es als Autofahrer bei einer „Mausefalle“ oder bei der Passkontrolle beim Flug in den Urlaub kommt schon mal der Gedanke auf „was wird hier eigentlich mit meinem Ausweis oder Pass gemacht?“ - „Welche Daten werden von mir wo gespeichert?“ - „Welche Rechte habe ich

Welche Systeme und Dateien betreibt die Polizei?

INPOL- Das Informationssystem der Polizeien des Bundes und der Länder ist das hauptsächliche aber bei weitem nicht einzige Datenbanksystem.

Die Polizeien von Bund und den Länder unterhalten beim Bundeskriminalamt (BKA) gemeinsam das Polizeiliche Informationssystem INPOL, in das die angeschlossenen Polizeibehörden personenbezogene und sonstige Daten eingeben und abrufen können.

INPOL wird von der Polizei benutzt zur

- Fahndung nach Personen und Sachen,
- Identifizierung von Personen,
- Gefahrenabwehr, z.B. gegen Fußball-Hooligans,
- Straftatenaufklärung, z.B. durch Abgleich von Spurenmaterial,
- vorbeugenden Verbrechensbekämpfung,
- internationalen Amts- und Rechtshilfe in Strafsachen sowie
- generell bei der polizeilichen Recherche.

die Personen-, die Sachfahndung, die Haftdatei und die DNA-Analyse-Datei.

Jetzt Fördermitglied werden oder Spenden - Demokratiebewegung stärken!

Bei der Speicherung wird unterschieden nach Daten über Straftäter, Beschuldigte, Verdächtige, aber auch von Kontakt- und Begleitpersonen, Zeugen, Hinweisgebern, Opfern und vermissten Personen.

Wie lange wird gespeichert? - Wann wird gelöscht?

Die Speicherdauer beträgt

- für Erwachsene 10 Jahre,
- für Jugendliche 5 Jahre,
- für Kinder 2 Jahre,

beginnend jeweils vom Datum des Speichergrundes. Nach BDSG sind personenbezogene Daten zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig ist oder ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Wird also z.B. eine zur Fahndung ausgeschriebene Person festgenommen, so entfällt der Speichergrund und der Eintrag muss gelöscht werden.

Welche Rechte hat man/frau als Betroffene/r?

Grundsätzlich besteht das Recht auf (kostenlose) Auskunft durch die Polizei über die

- zur Person gespeicherten Daten, auch auf die Herkunft dieser Daten,
- Empfänger, an die die Daten weitergegeben werden oder wurden und
- den Zweck der Speicherung.

Außerdem muss sich ein Polizist im Einsatz durch seinen

Einen Mitgliedsantrag finden Sie auf unserer Website!

Dienstausweis oder die Dienstnummer ausweisen.

Wenn jedoch „die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder das Wohl des Bundes oder eines Landes gefährdet“ ist, wird man/frau keine Auskunft bekommen. In solchen Fällen kann nur eine Beschwerde beim Bundesdatenschutzbeauftragten weiterhelfen.

Die Grauzone

Fast Null sind die Chancen für ein Auskunftsverlangen, wenn man/frau vermutet in den Datenbanken der Geheimdienste gespeichert zu sein. Hier besteht ein Anspruch nur, wenn der Ermittlungsgrund erledigt und keine „Hinweisgeber“ gefährdet werden können.

Um dieses datenschutzrechtliche Niemandsland auszutrocknen, wenden wir uns auch gegen das „Gemeinsame Terror Abwehr Zentrum“ (GTAZ), in dem Polizeien und Geheimdienste zusammenarbeiten und Datenbestände abgleichen.

Nach dem Polizeibrief der Alliierten von 1949 ist aus den historischen Erfahrungen im 3. Reich eine Zusammenarbeit von Polizei und Geheimdienst nicht erlaubt.



Weitere Informationen:

<http://www.aktion-freiheitstattangst.org/de/articles/polizei-a-geheimdienste.htm>